

Wiss. Mit. Dr. Björnstjern Baade, Berlin*

„Showdown am Alexanderplatz“

THEMATIK	Versammlungsfreiheit, Bestimmtheitsgrundsatz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

W ist wütend, als sie aus der Presse von der Tötung einer Studentin in der Nähe eines Clubs am Berliner Alexanderplatz erfährt. Als die Polizei kurz darauf bekannt gibt, dass ein vermutlich minderjähriger Asylbewerber dringend tatverdächtig sei und zu diesem Zeitpunkt ein sexuelles Motiv nicht ausgeschlossen werden könne, beschließt sie, am auf die Tat folgenden Wochenende eine „Mahnwache“ abzuhalten. Die Mahnwache soll auf dem Alexanderplatz stattfinden und 48 Stunden dauern. Die Veranstaltung mit dem Titel „Wider den Einzelfall“ meldet W ordnungsgemäß an und erstellt zeitgleich ein „Facebook-Event“; sie rechnet mit ca. 30 Teilnehmer/innen. Die Versammlung soll gegenüber dem „Brunnen der Völkerfreundschaft“ stattfinden (Ort 1 – s. Anlage). Da die Temperaturen deutlich herbstlich geworden sind (für das Wochenende sind nachts 5°C vorausgesagt) und niemand 48 Stunden stehen könne, sollen auch Schlafsäcke und „Sitzpappen“ verteilt werden.

Über das Facebook-Event der W wird die linksautonome Gruppe „Märkische Marxisten“ auf die geplante Veranstaltung aufmerksam, die sofort eine Gegendemonstration organisiert und ordnungsgemäß anmeldet; die „Märkischen Marxisten“ rechnen mit ca. 200 Teilnehmer/innen. Diese Versammlung soll ebenfalls gegenüber dem „Brunnen der Völkerfreundschaft“ stattfinden (Ort 1).

Am Dienstag vor der Veranstaltung erlässt der Polizeipräsident in Berlin als zuständige Versammlungsbehörde gegen die Versammlung der W folgenden Bescheid:

- „1. Die Versammlung hat auf dem Platz vor dem Berlin Congress Center („bcc“) (Ort 2 – s. Anlage) stattzufinden.
2. Die Nutzung von Schlafsäcken, Isoliermatten, Pappen und ähnlichen Gegenständen, die dem Sitzen oder Liegen dienen, wird untersagt.
3. Diese Verfügung ist sofort vollziehbar.“

Der Fußgängerverkehr auf dem Alexanderplatz würde, so die Polizei, durch die Absperrgitter, die zum Schutz der Versammlung vor der Gegendemonstration notwendig seien, übermäßig eingeschränkt. Der Bereich um den „Brunnen der Völkerfreundschaft“ sei immerhin – was zutrifft – mit mehr als 7.000 Passanten je Stunde einer der meistgenutzten Plätze der Stadt. Das bcc hingegen sei – was ebenfalls zutrifft – an diesem Wochenende ohnehin geschlossen.

Aufgrund der voraussichtlichen Teilnahme an der Gegendemonstration von Personen, die dem Staat und – als dessen Repräsentant – der Polizei feindlich gegenüberstünden, sei aufgrund allgemeinen polizeilichen Erfahrungswissens zudem mit einzelnen Gewalttätern zu rechnen, vor denen die Passanten und die Versammlung der W zu schützen seien. Gleiches gelte für die Versammlung der W – denn seit den Vorfällen in Chemnitz wisse man ja, was bei „solchen Mahnwachen“ passiere. Es seien einzelne Gewalttäter zu erwarten. In Chemnitz waren vor kurzem aus ähnlichem Anlass Versammlungen abgehalten worden, die teilweise in Gewalttätigkeiten mündeten. Der nun vorgegebene Versammlungsort liege in unmittelbarer Nähe des ursprünglich geplanten Ortes und sei ebenfalls zentral gelegen und gut sichtbar. Direkt auf der gegenüberliegenden Seite der Alexanderstraße liege auch der Ausgang des Einkaufszentrums Alexa, aus dem viele Kunden auf den Alexanderplatz kämen. Gleichzeitig würden am neuen Standort Absperrgitter überflüssig, da die Gruner- und Alexanderstraße als Pufferzone fungierten. Schließlich könnten Gegenstände, die der „Bequemlichkeit“ der Versammlungsteilnehmer dienten, nicht geduldet werden, da hierdurch die Gefahr bestehe, dass sich dauerhaft ein Lager etabliere. Solch „wildes Campieren“ nehme den öffentlichen Raum über Gebühr in Beschlag.

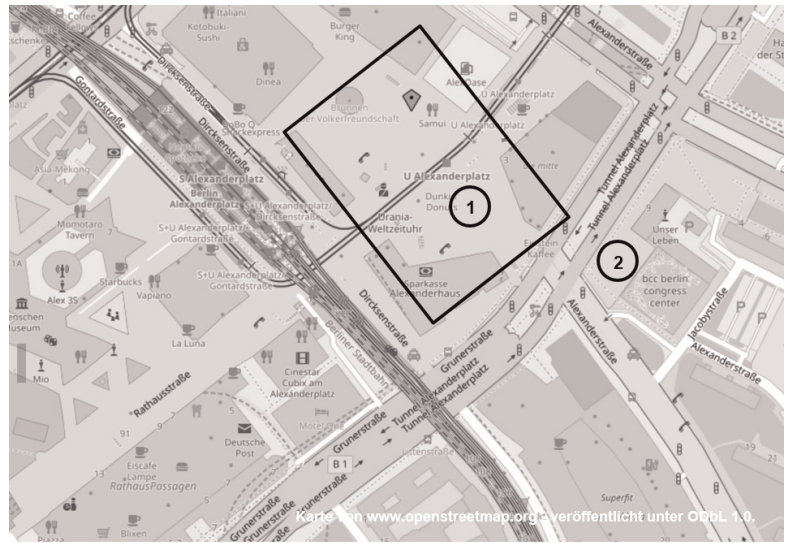
* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Freien Universität Berlin (Prof. Dr. Heike Krieger). Die Klausur wurde im Wintersemester 2018/19 im Universitätsrepetitorium an der Freien Universität Berlin gestellt.

Zur Kooperation mit der Versammlungsbehörde hatte sich die W nicht bereit gezeigt. In dieser Haltung sieht sie sich nun auch bestätigt, da völlig unklar sei, was sie nach den Auflagen im Bescheid dürfe und was nicht. Sie habe Sorge, schon Regenschirme könnten zur Auflösung der Versammlung führen.

Dem Antrag der W im vorläufigen Rechtsschutz, der sich in der Sache gegen die Ziff. 1 und 2 des Bescheids richtet, wird vom VG Berlin stattgegeben. In der Beschwerdeinstanz weist ihn das OVG Berlin-Brandenburg am Mittwoch vor der Veranstaltung jedoch zurück.

Hätte eine Verfassungsbeschwerde der W gegen die Gerichtsentscheidungen Erfolg?

Anlage zum Bescheid:



Legende:

- ① = Ort 1
- ② = Ort 2
- = Alexanderplatz

Bearbeitervermerk: Auf die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes durch das Bundesverfassungsgericht nach § 32 BVerfGG ist nicht einzugehen. Es sind alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, zu behandeln. Der Sonntag des Wochenendes, an dem die Versammlung stattfinden soll, ist nicht verkaufsoffen.